

Georg II., Großbritannien, König

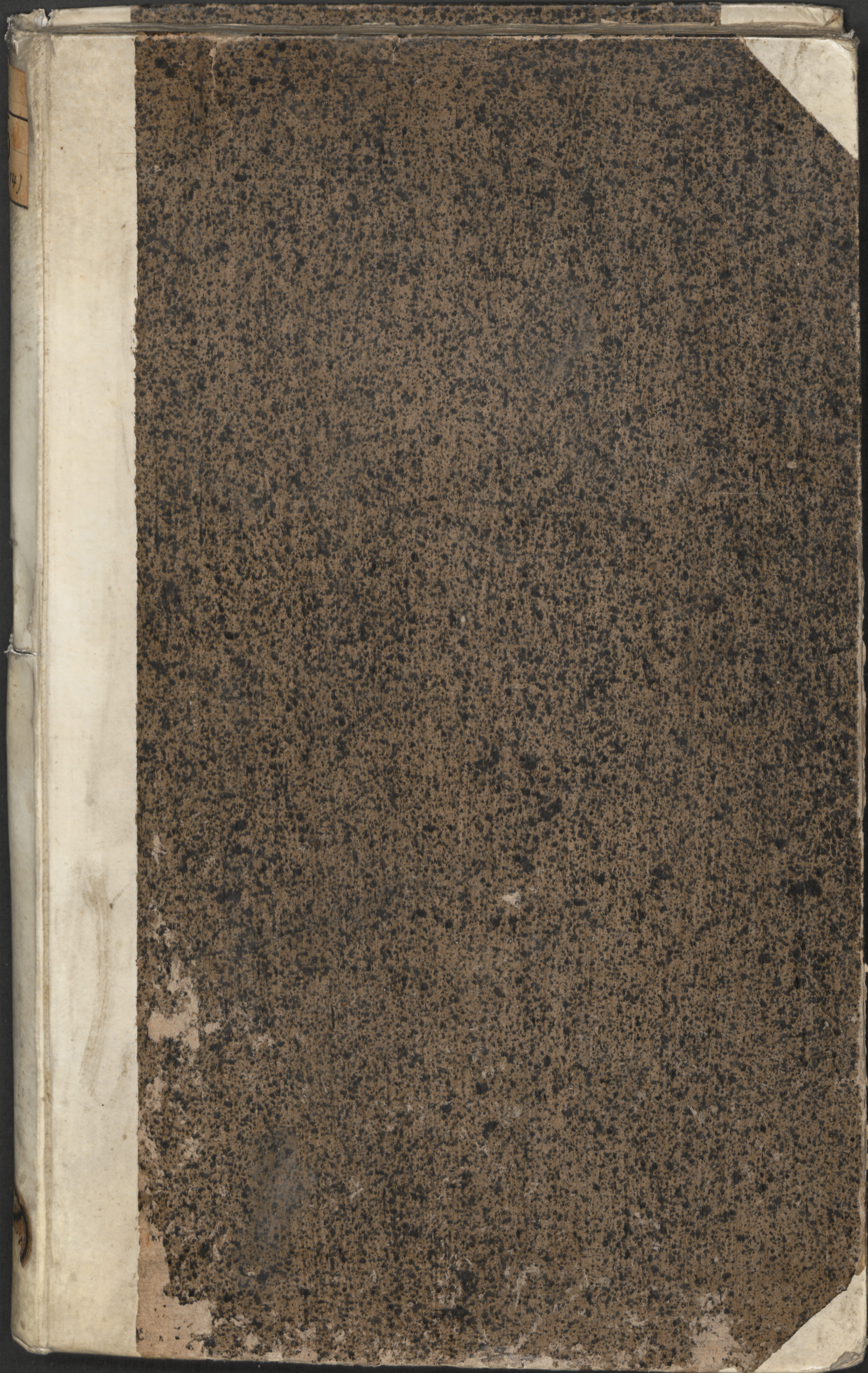
**Sechs Königl. Großbritannienische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgl. Verordnungen, Für die Universität Göttingen : als Num. I. II. & III. Wegen des Credits der Studiosorum. Num. IV. Gegen die Beschädigung der Gassen-Laternen, und Num. V. Wegen Abschaffung oder Verwahrung grosser gefährlicher Hunde. Num. VI. Ein auf hohen Special-Befehl Königl. Landes-Regierung öffentlich angeschlagenes Patent die geschärfte Strafen der Duellanten betreffend**

[Herrenhausen]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726055981>

Druck Freier  Zugang





Feb. Pr

42  
27  
2 fol

24/2

H. L. 2 boy

23. 1. 3 boy

1 fol

1 boy

2 1 boy

1 boy

1 boy

1 boy

A - D

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

1 h

13.

<R> Hc - 5<sup>1</sup> - 14.

Contenta :

1. Joh. Georg. Hagelgans, Orbis Literatus academicus Germanico-Europaeus  
cum Sigillis academiarum, earundemq; facultatum  
1737.
2. Varia academica, academias Francofurt. ad O. 2. Goettingensem  
3. Kilon. 4. Tubingens. 5. Regiomont. 6. Gryphiswald. et  
7. Halensem concernentia.
3. Zugflügel von der Inauguration und Einweisung des Gymnasii Erne-  
stini zu Zilberburghausen, 1714. aliq; plura.  
et quaedam alia q;

Te

*[Faint, illegible handwriting in a historical script, possibly Latin or German, covering the top portion of the page.]*

*[Small handwritten note or signature in the right margin.]*

Sechs

Königl. Großbritannische und Churfürstl.  
Braunschweig-Lüneburgl.

# Verordnungen,

Für die

## Universität Göttingen:

als

Num. I. II. & III. Wegen des Credits der Studiosorum.

Num. IV. Gegen die Beschädigung der Gassen-Laternen, und

Num. V. Wegen Abschaffung oder Verwahrung grosser gefährlicher  
Hunde.

Num. VI. Ein auf hohen Special-Befehl Königl. Landes-Regierung  
öffentlich angeschlagenes Patent die geschärfte Strafen  
der Duellanten betreffend.

1735.  
d. d. 14.  
jul. Ver-  
ordnung  
wegen  
des Cre-  
dits der  
Studio-  
forum zu  
Göttingen.

**Wir** Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschw. und Lüneb. des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, zc.

**S**üßen hiemit zu wissen: Demnach die Erfahrung zeuget, daß es jungen Leuten oftmals zum grossen Verderb gereiche, wann sie unzeitigen und übermäßigen Credit finden, und dadurch veranlasset werden, nicht allein unnütze Depensen zu machen, und sich in Schulden zu stecken, welche sie hernach nicht zu bezahlen vermögen, und wobey also der Gläubiger unehrlicher und unchristlicher Weise verkürzet wird, sondern auch daneben die edle Zeit zu verschwenden und auf eine Art hinzubringen, welche ihnen, wann sie hernach zu reiffen Gedanken kommen, Verdruss und Reue hinterlässet; Und Wir dann aus diesen Ursachen überzeuget sind, daß es zur Einführung guter Policy auf einer Universität, mit gehöre, dagegen zulängliche Vorsehung zu thun;

Daß Wir dannhero der Nothdurfft zu seyn befunden, vor Unsere neuerrichtete Universität zu Göttingen, gegenwärtige Verordnung ausgehen zu lassen, und dadurch so viel an Uns ist, aus Landes-Väterlicher Vorsorge zu bewürcken, daß eines Theils die Studiosi zu obgedachten Inconvenientien nicht verleitet werden, andern Theils Leute, die mit ihnen zu handeln und zu wandeln haben, sich vor Verkürzung und Einbüßung des Ihrigen, in acht nehmen mögen.

Wie demnach

1. Die Redlichkeit und Vernunft erfordern, daß ein jeder mit seinem Vermögen Rechnung mache, und nicht mehr aufwende, als er ertragen und bezahlen kan; von einem ehrliebendem Gemüthe auch zu hoffen stehet, daß es die Bosheit derer, die wissentlich über ihr Vermögen sich in unnütze Depensen stecken, und, um ihren Wohlüsten nachgehen zu können, durch allerhand Räncke Geld und Credit zu bekommen suchen, von selbst höchlich verabscheuen werde;

Also werden zuförderst alle des Studirens halber auf gedachter Unser Universität sich Aufhaltende, hiemit alles Ernstes ermahnet, die Gelegenheiten zu wollüstigen vergeblichem Geld-verzehren, insonderheit das Schwelgen und Spielen, unter welchen ohne das die Hazard-Spiele, durch eine allgemeine Verordnung in Unsern Landen gänzlich abgeschaffet und verboten, und also auf Unserer Universität gleichfalls in keine Wege zu dulden sind, zu meiden, und sich ihrem Stande und Einkommen gemäß zu halten.

Um aber denen, die ohne Nachdenken in den Tag hinein leben, einen Kiegel vorzuschieben, Sezen und ordnen Wir

2. Daß einem Studioso, es sey von wem und so viel oder wenig es wolle, überall kein baares Geld ohne Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung seiner Eltern oder Vormänder und Vorgesetzten, vorgestreckt, oder auch, wann diese auf eine gewisse Summe ihm Credit machen, über solche nichts geliehen werden, widrigen Falls der Gläubiger zu Wieder-Erhaltung seines Vorschusses, sich keines rechtlichen Beitritts zu getrösten haben, sondern, wann es bekannt wird, und sich dabey die Spuhren eines wucherlichen Contracts finden, besonders daneben in namhafte Geld-Straffe genommen, der Schuldener aber, wann er keine Eltern mehr hat, sondern unter Vormänder Händen ist, zwar zur Bezahlung des Angelienehen angehalten werden, dieses aber ad pias causas verfallen seyn soll. Eben so wenig wollen Wir

3. Gez

3. Gestatten, daß jemand, er sey, wer er wolle, Christe oder Jude, einem Studioso auf Bücher, Kleider, Meublen und andere Sachen, Geld vorschiesse, oder dergleichen Pfande an sich bringe oder auch, wann solche ihm gebracht werden, sie kauffe: Dafern dem ohngeachtet solches geschiehet, soll das Pfand oder die angeblich verkauffte Sache, ohnentgeltlich heraus gegeben und der Creditor dazu angehalten, auch daneben mit willkürlicher Strafe beleyet, das Pfand aber dem Eigenthümer nicht wieder zugewand, sondern quanti pluris verkauffet werden, und das davon auffkommende Geld ad pias causas verfallen seyn.

Als auch 4. Zwar bereits vor Errichtung der Universität zur Bequemlichkeit des Publici und der Commerci in Unserer Stadt Göttingen ein öffentliches Ley-Haus angeleget, und demselben, laut der von Uns allergnädigst confirmirten Ley-Haus-Ordnung, einige zu seiner Consistentz unentbehrliche Gerechtsame ertheilet worden, bey welchen es billig sein Verbleiben hat; Indes aber nach gedachter Ordnung verboten ist, Leuten, die unter Eltern oder Vormünder Gewalt stehen, Geld aus dem Ley-Hause zu thun; So haben die Administratores dieses auch gegen die Studiosos zu beobachten, und wissentlich denenselben kein Geld herzuschiesse, sondern, wann ihnen Pfande gebracht werden, wovon sie vermuthen könnten, daß sie einem Studioso gehören, sich darnach möglichst zu erkundigen, und solchensals sie abzuweisen, die Ley-Factors auch wissentlich dergleichen Pfände zum Vorsatz, bey dem Ley-Hause nicht anzunehmen, oder zu gewärtigen, daß sie, so viel der Vorschuss beträget, dem Rathe zur Straffe erlegen.

Solte 5. jemand sich unterstehen einem Studioso per indirectum auf die Maasse zu Gelde zu verhelffen, daß er demselben Waaren gebe, daß dieser sie versilbern möge, und der Creditor dieses Absehen gewußt, oder aus den Umständen habe vermuthen können, z. E. da er wann die Waaren so beschaffen gewesen, daß der Studiosus solche vor sich nicht nützlich gebrauchen können; So soll der Creditor seines Geborgeten durchaus verlustig seyn, und darneben zur Straffe ein Viertel des Betrags an seine ordentliche Obrigkeit, und der Studiosus den Preis, wozu er die Waaren angenommen, dem Magistratui Academico erlegen, oder, dafern er arm ist, mit dem Carcere bestraffet werden, derjenige aber, der die Waaren von ihm, als bey dem er dergleichen richtiger Weyse nicht vermuthen könnte, gekauffet, solche ohnentgeltlich zur Straffe heraus geben, welche dann ad pias causas verfallen seyn sollen.

6. Sind solche Sachen, die bloß zur Wollust und ad luxum gehören, namentlich Coffée, Thée, Chocolate, gebrannte Wasser, Billard-Geld, Pferde, Wagen, Cariol und Schlitten-Heuer, und solche Galanterie Waaren, die ein Studiosus nicht selbst trägt, gar nicht zu creditiren, oder, dafern es geschiehet, so ist das creditirte durch gerichtliche Hülffe nicht beyzutreiben. Daher alle diejenige, so mit dergleichen Waaren und Sachen handeln, sich darnach zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Gleich wie sich aber 7. Fälle begeben können, daß ein Studiosus auf einige Zeit ohne baares Geld sey, und Unsere gnädigste Meynung ganz nicht ist, ihn in Absicht solcher Sachen, die ihm zu seinem Lebens-Unterhalt und Fortsetzung seiner Studien nöthig sind, credit-los zu machen; Also rechnen Wir zuorderst hierunter die schuldig bleibende honoraria vor gehaltene Collegia, die Salaria der Exercitien-Meister, Arzt-Lohn der Medicorum und Chirurgorum, und was an Medicamenten, und Büchern nöthig ist, als welches insgesamt ohne Unterscheid der Summe auf gehdrig Anmelden und liquidiren, jedesmahl ungesäumt beygetrieben werden soll.



Hiernächst gestatten Wir, daß einem Studioso vor Stube und Bette, auf ein halb Jahr, vor den Tisch auf ein viertel Jahr, für Kleidung bis auf vier und zwanzig Thlr., für Schneider-Schuster- und andere Handwercks-Arbeit bis auf Sechs, und für Wein und Bier bis auf fünf Reichsthaler creditiret, und geborget werde; Da Wir dann dem Magistratui Academico hiemit aufgeben, denen Creditoribus, so nicht über besagte Zeit und Summen borgen, ohne Verzögerung justiz zu administriren; denen aber, die darüber gehen, die rechtliche Hülffe auf den Überschuß nicht zu geben.

Wie nun

8. Sowohl die Universitäts- und Stadt-Obrigkeit, als die Studiosi und Bürger, nach dieser Unserer Verordnung sich gebührend zu achten haben; Also haben jene dieselbe mittelst öffentlichen Anschlages, und sonst gewöhnlicher massen bekannt zu machen und zu publiciren. Gegeben auf Unserm Lust-Schlosse zu Herrenhausen den 14. Julii des 1735ten Jahrs, Unsers Reichs im Neunten.

GEORGE REX.

(L.S.)

Num. II.

1737.  
d. d. 7.  
Jun. ge-  
schärfste  
Berord-  
nung we-  
gen Be-  
zahlung  
des Tisch-  
Geldes.

**S**eorg der Andere, von Gottes Gnaden,  
König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer  
des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des  
Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst ic.

**S**ügen hiemit allen Universitäts-Verwandten und Einwohnern Unserer Stadt Göttingen zu wissen, welcher gestalt Wir mißfällig vernommen, daß Unsere unterm 14ten Julii 1735. des Credits halber gnädigst erlassene Verordnung, worinn unter andern das für den Tisch unbezahlte Kost-Geld für eine rechtmäßige Schuld erkläret worden, von leichtsinnigen Leuten dahin gedeutet werden wolle, als ob die Tisch-Wirthe ihnen nothwendig creditiren müßten: unter welcher Einbildung Sie nicht nur mit der Bezahlung sehr unrichtig sind, sondern auch manchemahl die Tisch-Wirthe, welche ihnen aus Höflichkeit auf einige Zeit Frist geben, an der versprochenen Zahlung ganz und gar verkürzen, und sich unverantwortlicher Weise heimlich mit der Flucht davon machen, wodurch nicht wenige der dortigen Einwohner, Tische zu halten, zum Nachtheil des Publici abgeschreckt werden. Wann Wir aber solchem Unfug nachzusehen nicht gemeynet: Als ermahnen und warnen respective Wir zuorderst aus Landes-Väterlicher Vorsorge hiemit männiglich, diejenige, bey welchen sie zu Tische gehen, vor allen andern zu rechter abgeregter Zeit zu befriedigen, damit die Schuld nicht zu hoch steigen, und deren Abführung ihnen demnächst zu schwer werden möge; Sezen, ordnen und wollen dabey, daß diejenige Studiosi, welche nach Publication dieses Unsers Edicts sich vorberührter massen heimlich aus dem Staube machen werden, ohne ihre Tisch-Wirthe vorhero völlig zu befriedigen, auf deren angebrachte Klage, ohne Unterscheid des Standes und der Person, mit der öffentlichen Relegation unausbleiblich bestraffet, und solche in patriam ihnen nachgeschicket werden solle. Signatum Hannover den 7ten Jun. 1737.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis  
& Electoris.

G. A. v. Münchhausen.

Num.

# Wir Georg der Andere, von Gottes

Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst ic.

1746.  
d. d. 24.  
Mart.  
Declara-  
tion der  
Verord-  
nung vom

Wir zwar, mittelst der unterm 14. Jul. 1735. ergangenen Verordnung das unzeitige und übermäßige Credit-Geben, womit gewinnsüchtige Leute den Studiosis zu ihrem Verderben an die Hand zu gehen pflegen, zu verhüten und darunter gewisse Gränzen zu setzen aus Landes-Väterlicher Sorgfalt Uns angelegen seyn lassen; so hat dennoch die Erfahrung gelehret, daß einige Schlupf-Winkel übrig geblieben, deren man zu Verhinderung des guten Endzwecks sich zu bedienen gewußt hat; und daß insonderheit der 3te §. ermeldten Edicts, nach welchem das Pfand dem Eigenthümer nicht wieder zugewandt, sondern verfallen seyn und das dafür gelösete Geld ad pios usus verwandt werden solle, zu einem Mittel gemißbraucht werden wollen, womit man den Eigenthümer des Pfandes nöthigen könne, den geschehenen Versag selbst zu verhehlen, und das Creditum cum usuris in der Stille zu bezahlen, damit er nicht, durch dessen Entdeckung, seines Pfandes, dessen Wehrt gemeiniglich weit gröffer, als das Quantum des Anlehns zu seyn pfleget, verlustig gehen möge.

Wann nun ausser diesem noch ein- und andere Fälle bemercket worden, welche eine Aenderung und Declaration bedürffen: Als setzen, ordnen und declariren, aus Landesherlicher Macht, Wir hiemit, daß zuorderst, in Absicht des §. 2. des Anfangs erwähnten Credit-Edicts, der in solchem Spho gemachte Unterscheid, ob ein Studiosus Eltern habe, oder unter Vormündern stehe, hinführo weiter nicht attendirt, sondern, er habe Eltern oder Vormünder und Curatores, dennoch, wenn ihm gegen den Inhalt mehrbemeldten Sphi baares Geld geliehen worden, zu dessen Bezahlung zu Göttingen weder angehalten, noch das angeliehene Quantum ad pios usus verfallen seyn solle. Desgleichen soll, quoad §. 3. des mehrerwehnten Edicts, das Pfand oder die anmaßlich verkaufte Sache in Zukunft nicht quanti pluris verkauft, und das davon aufkommende Geld ad pias causas verfallen seyn, sondern dem Studioso, welcher solche versetzt oder verkauft, ohne einiges Entgeld und ohne Erstattung des Anlehns restituiret werden.

Endlich heben Wir auch die in dem 5ten Spho des Credit-Edicts enthaltene Verfügung, nach welcher ein Studiosus, welcher Waaren, statt Geldes zu borge nimmt, den Preis, wozu er solche Waaren angenommen, zur Straffe zu erlegen schuldig gewesen, hiemit wohlbedächtlich wieder auf, und haben dieselbige, welche Studiosis auf solche Art zu unnützen Depensen Gelegenheit gegeben, den erleidenden Schaden ihnen selbst bezumessen.

Hiernechst gestatten Wir zwar, ad §. 6. daß von denen Coffée-Schenkern denen Studiosis bis auf 4 Rthlr. Credit gegeben werden könne; Im übrigen aber hat es bey dem Inhalt des angezogenen §. 6. lediglich sein Verbleiben, insonderheit aber wird das Creditum von Galanterie Waaren, ohne Unterscheid, es trage ein Studiosus dergleichen, oder nicht, für eine inexigible Forderung hiemit erklärt.

Als auch ad §. 7. Zweifel entstanden, ob unter dem Quanto von 6 Rthlr. welches einem Studioso an Schneider-Arbeit zu creditiren verstattet worden, auch dasjenige, was der Schneider an Kleinigkeiten fourniret, mit in computum zu bringen sey; Und dann Unsere Meynung bey Abfassung des Credit-Edicts allerdings dahin gegangen, daß einem Schneider, es wäre dann, daß er, als ein Handelsmann, die Haupt-Stücke der Kleidung selbst hergiebt, in welchem Fall der Articul von der Kleidung statt haben würde, ein mehrers, als überhaupt 6 Rthlr. nicht zuerkannt werden solle: So lassen Wir es auch hiebey billig bewenden. Und wie Wir

übrigens mehrgemeldtes Unser Credit-Edict in allen übrigen Puncten hiemit nochmahls erneuren und bestättigen; Also werden zugleich alle und jede demselben entgegen handelnde über unerlaubte Schulden und Alienationes sprechende, von Studiosis ausgestellte Verschreibungen, Obligationes, Contracte, Wechsel, Briefe zc. nicht weniger alle Renunciaciones des S<sup>C</sup>i Macedoniani & Restitutionis in integrum, es mögen solche mit einem Vide bekräftiget seyn, oder nicht, aus Landesherrlicher Macht hiemit für null und nichtig erkläret, und alle Krafft und Gültigkeit denselben gänzlich entzogen.

Wir befehlen demnach Unserer Universitäts- und Stadt-Obigkeit, wie auch Studiosis, Bürgern und Juden, sich nach gegenwärtiger Unserer Declaration und Erläuterung des Credit-Edicts, gebührend zu achten und darüber zu halten, zu welchem Ende dieselbe mittelst öffentlichen Anschlags und sonst gewöhnlicher massen bekannt zu machen ist. Gegeben Hannover, den 24. Mart. 1746.

(L.S.)

Ad Mandatum Speciale Augustissimi  
Regis & Electoris.

H. Fhr. Grote.  
G. v. Münchhausen.

C. Diede zu Fürstenstein.  
D. E. v. Lenthe.

Num. IV.

1735.

d. d. 2.

13.

May.

Verord-

nung ge-

gen die

Beschä-

digung

der Gas-

sen-Later-

nen zu

Götting-

gen.

**S**ir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Chur-Fürst zc.

**S**ügen hiemit zu wissen: Demnach auf Veranlassung Unserer Geheimten Rätthe, von Burgermeistern und Rath, sammt der Bürgerschaft Unserer Stadt Göttingen, die Veranstaltung vorgekehret wird, daß die Strassen daselbst mit Laternen besetzt werden, und man dann zwar nicht vermuthen solte, daß jemand so boshaft seyn werde, gegen diese Anstalt, wodurch dem Publico Nutzen und Bequemlichkeit zu verschaffen, mit nicht geringen Kosten gesucht wird, sich mit Frevel zu vergehen; jedennoch aber die Vorsicht erfordert, auf allen Fall dem Muthwillen und der Bosheit unbefonnener und übelgearteter Leute einen Riegel vorzuschieben, und der Sicherheit obbesagter Laternen zu prospiciren;

So ordnen und befehlen Wir hiemit, daß niemand, er sey, wer er wolle, solche sowohl als die Pfähle worauf sie stehen, zu beschädigen, die Leuchten einzuwerffen, oder zu zerstoßen, die Pfähle zu behauen, auszuheben, oder sonst einigen Unfug an denselben auszuüben, oder auch die Leute, so deren zu warten haben, darin zu behindern, oder zu insultiren sich unterfangen, oder aber, dafern er dieses Verbots ungeachtet sich dergleichen gelüsten liesse, dafern der Thäter ein schlechter Mensch ist, mit monatlichem Karren-Schieben, und Ersezung des verübten Schadens, die Studiosi mit vierwöchigem Carcere oder nachdrücklicher Geld-Straffe, und andere mit einer Geld-Straffe von 20. 30. 40. und mehr Thalern, nach Proportion ihres Vermögens, derogestalt bestraffet werden sollen, daß in casum reiterationis die Straffe verdoppelt, und bey den Studiosis die Relegation cum infamia hinzugefüget, danebst aber durchgehends die Ersezung des Schadens nebenher von dem Thäter praestirt werde. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden und Ungemach zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Palatio zu St. James den  $\frac{2}{13}$  May. des 1735sten Jahrs, Unsers Reichs im Achten.

GEORGE REX.

(L.S.)

Hattorf.  
Num.

Num. V.

**S**ir Georg der Andere, von **Sttes** <sup>1737.</sup>  
Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, <sup>d. d. 9.</sup>  
Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüne- <sup>April.</sup>  
burg, der Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und <sup>Berord-</sup>  
Chur-Fürst &c. <sup>nung we-</sup>  
<sup>gen Ab-</sup>  
<sup>schaffung</sup>  
<sup>oder Ber-</sup>  
<sup>wahrung</sup>  
<sup>grosser</sup>  
<sup>gefährli-</sup>  
<sup>cher Hun-</sup>  
<sup>de zu</sup>  
<sup>Göttin-</sup>  
<sup>gen.</sup>

**S**ügen hiemit zu wissen: Nachdem bey Unserem Geheimten-Raths-Collegio vor-  
gekommen, was massen in Unserer Stadt Göttingen von verschiedenen Leu-  
ten gefährliche und beißige Hunde, insouderheit von der Art, welche man Bullenbeißer  
heisset, gehalten würden, und dann die Erfahrung lehret, daß durch dergleichen  
Hunde mancherley Beschwerde veranlasset werde, auch aus dieser Ursach an den meh-  
resten wohl policirten Orten Verordnungen vorhanden sind, welche in Haltung sol-  
cher Hunde gewisse Maasse und Ziel vorschreiben; daß Wir dannenhero Uns gemüßi-  
get sehen, der Sache halber obbenannten Orts gleichfalls hinlängliche Verfehung zu  
thun, und Krafft dieses zu verordnen, daß überhaupt niemanden, er sey wer er wolle,  
und ohne Unterscheid, ob derselbe unter Unserer höhern Justitz-Collegiorum, oder  
auch der Universität oder des Raths-Gerichtbarkeit stehe, in der Stadt Bullen-  
beißer zu halten, erlaubt, sondern ein jeder, der dergleichen Hunde jezo hat, schuldig  
und gehalten seyn solle, solche binnen 2 Wochen, nach Publication dieses, bey  
Vermeidung einer Geld-Strafe von Fünff Rthlr. und Verlust des Hundes, abzuschaffen  
und wegzuthun. Desgleichen soll nicht verstattet werden, daß grosse Hunde von  
anderer Art, welche entweder an sich böse und beißig, oder auch so groß sind, daß sie  
bloß durch ihre Grösse Schrecken erwecken können, in der Stadt umher lauffen, son-  
dern ein jeder, welcher dergleichen hält, und solche wegen domestiquer Umstände zu  
conserviren gedendet, wovor er jedoch gewarnet wird, hiebey bey obgedachter  
Straffe befehliget seyn, selbige sofort, nach Publication dieses, in seinem Hause  
anzulegen, und derogestalt verwahlich zu halten, daß sie auf die Gasse nicht kom-  
men. Gestalten Wir dann nicht allein sowol dem Magistratui Academico, als Bür-  
germeistern und Rath der Stadt in Gnaden injungiren und anbefehlen, über dieser  
Verordnung alles Ernstes die Hand zu halten, sondern auch daneben wollen, daß  
von Seiten des Raths dem Nachrichten anbefohlen werde, durch seine Knechte dar-  
auf achten, und die Bullenbeißer und andere gefährliche grosse Hunde, so sich nach  
Verlauff obgedachten Termini auf den Gassen finden werden, fangen und tödten  
zu lassen. Signatum Hannover den 9. Aprilis 1737.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis  
& Electoris proprium

H. Fhr. Grote

Num. VI.

**S**ir Prorector und Professores der <sup>1743.</sup>  
hiesigen Königl. und Churfürstl. Georg August Universität <sup>d. 15. May</sup>  
geben hiedurch zu vernehmen, und wird es überdem nicht gar <sup>patent</sup>  
unbekannt seyn, was massen Wir bereits vorhin zu verschiedenen <sup>die ge-</sup>  
malen, insouderheit aber, auf die aus Königl. Hoher Landes-Regierung, an Uns <sup>schärfste</sup>  
unterm 6ten und 12ten Octobr. 1740. ergangene Rescripta, Unser äusserstes Miß- <sup>Strafen</sup>  
vergnügen, über die, bey Unsern Civibus literatis dann und wann eingeriffene wü- <sup>der Duel-</sup>  
ste Lebens-Arth, und das aus selbiger entstandene Schlagen und Balgen, nicht nur per <sup>lantent</sup>  
Affixa, vom 13ten und 18ten Octobr. d. a. 1740. öffentlich zu erkennen gegeben, und <sup>betref-</sup>  
sie von solchem Unwesen abzustehen ernst- und väterlich ermahnet, sondern auch den <sup>send.</sup>  
Con-

Contravenienten, die von Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, in Dero promulgirten Duell-Edict, auf dergleichen Verbrechen angelegte schwere Strafen, von neuen angedrohet haben.

Wann nun aber durch diese von Uns getroffene wohlmeynende Vorkehrungen, ob selbige gleich anfänglich nicht ohne Effect geblieben, dennoch der abgezielte Zweck nicht völlig erreicht worden, indem vorgedachtes Unwesen, von Zeit zu Zeiten dergleichen wiederum eingerissen, daß die öffent- und heimliche Schlägereyen oder Duelle bey einigen fast zur Gewohnheit zu werden scheinen; so ist Hochgedachte Königliche Landes-Regierung dadurch veranlasset worden, dieser wegen unterm 4ten hujusabereinst an Uns zu rescribiren, und, damit diesem Muthwillen, und der Unversität zu keiner geringen Blame gereichendem ärgerlichen Leben, ein gehöriger Kiegel vorgeschoben werde, verschiedenes zu verordnen, auch zugleich zu befehlen, daß der Inhalt davon mittelst eines öffentlichen Anschlages bekannt gemacht, und zu eines jeden Notitz gebracht werden solte. Derselbe bestehet nun hauptsächlich darinnen:

1. Daß Wir zuvörderst allen ersinnlichen Fleiß anzuwenden hätten, damit kein straffbahres Vergehen verborgen bleibe, sondern durch Anwendung diensamer Mittel entdeckt, und nach Verdienst bestraffet werde.

2. Daß in den Fällen, wo eine Carcer-Strafe statt hätte, keine Geld-Straffe erwehlet oder substituirt, sondern die erstere, nach dem Inhalt der Erkenntniß, ohne einige Milderung oder Ansehung der Person, vollstreckt werde.

3. Daß die Incarcerati hart gehalten, jedesmahl allein verwahret, niemand ohne Noth zu denselben gelassen, ihnen zu ihrer Subsistenz nur das nöthigste gereicht, und überhaupt was zur Acerbirung der Straffe diensam, nicht aus der Acht gelassen, und dem Carcer-Wärter desfalls gehörige Bedeutungen, bey Straffe der Cassation gethan werden sollen.

4. Daß ratione der Landes-Kinder, und derer, welche dem Studio Theologico obliegen, und daher für andern eines guten Wandels sich zu befeißigen schuldig seyn, der mehreste Ernst gezeigt werde.

5. Daß die jenigen, welche andere zum Müßigang, zum Spielen, Gesoffe und andern Debauchen oder Händeln verführen, als eine Pest der Jugend, entweder durch ein Consilium abeundi, oder vermittelst öffentlicher Relegation, unverweilt von hier fort zu schaffen, darunter auch vors künftige keine Milderung Platz greiffen solte. Und daß endlich,

6. Diejenigen, welche einen Frey-Tisch oder Stipendium genießen, ihre Studia aber nicht mit Fleiße tractiren, sondern ein liederlich Leben führen, oder an Händeln Theil nehmen, ihres Beneficii sofort, nebst der Hoffnung zu einer künftigen Beförderung, beraubt werden sollen, Wir aber unsere Pflicht darunter zu beobachten, aus unzeitigem Glimpf niemanden zu übersehen, sondern zu weiterer Verfügung es zur Königl. Regierung einzuberichten hätten.

Gleichwie nun einer Seits Wir im geringsten nicht zweifeln, es werden diejenigen, welche einer vernünftigen Erwegung Platz geben, von selbst schon einsehen, wie nichtig und niederträchtig die aus den alten barbarischen Zeiten bey uns noch übergebliebene Meinung, daß unsere geschmählerte oder gekränckte Ehre nicht anderst, als durch Balgen oder einen Zweytkampf, zu retten stehe, sey und von ihnen die Hoffnung schöpfen, daß sie aus bloßen Trieb zum Guten, und ohne Absicht auf die Straffe, denen zu ihrem eigenen Besten abziehenden heilsamen Verfügungen nicht widerstreben, sondern denselben vielmehr gebührend nachzuleben sich befeißigen werden, auch alle und jede hierzu nochmalen wohmeynend und väterlich ermahnen: so declariren Wir anderer Seits, daß Uns nichts abhalten soll, unsere Pflicht genau zu befolgen, und Wir demnach gegen die Contravenienten, obgleich ungerne, jedoch nach dem Buchstäblichen Inhalt dessen, was Uns im obigen Rescripto anbefohlen worden, ohnansbleiblich verfahren werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungemach zu hüten hat. Signatum Göttingen den 15. Maii 1743.

✠ ) o ( ✠





Contravenienten, die von Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn, in Dero promulgirten Duell-Edict, auf dergleichen Verbrechen angefestete schwere Strafen, von neuen angedrohet haben.

Wann nun aber durch diese von Uns getroffene wohlmeynende Vorkehrungen, ob selbige gleich anfänglich nicht ohne Effect geblieben, dennoch der abgezielte Zweck nicht völlig erreicht worden, indem vorgedachtes Unwesen, von Zeit zu Zeiten dermassen wiederum eingerissen, daß die öffent- und heimliche Schlägereyen oder Duelle bey einigen fast zur Gewohnheit zu werden scheinen; so ist Hochgedachte Königliche Landes-Regierung dadurch veranlasset, er wegen unterm 4ten hujusaber- einst an Uns zu rescribiren, und, daß Muthwillen, und der Universität zu keiner geringen Blame gereichendem Leben, ein gehöriger Kiegel vor- geschoben werde, verschiedenes zu ver- zugleich zu befehlen, daß der In- halt davon mittelst eines öffentlichen erkannt gemacht, und zu eines je- den Notitz gebracht werden sollte. rehet nun hauptsächlich darinnen:

1. Daß Wir zufoerdest allen e- reiß anzuwenden hätten, damit kein straffbahres Vergehen verborgen bleib- urch Anwendung diensamer Mittel entdecket, und nach Verdienst bestraff-

2. Daß in den Fällen, wo eine se statt hätte, keine Geld-Straffe er- wehlet oder substituirt, sondern di- ch dem Inhalt der Erkenntniß, oh- ne einige Milderung oder Ansehung, vollstreckt werde.

3. Daß die Incarcerati hart desmahl allein verwahret, niemand ohne Noth zu denselben gelassen, il- r Substentz nur das nöthigste ge- reicht, und überhaupt was zur A- der Straffe diensam, nicht aus der Acht gelassen, und dem Carcer-W- is gehörige Bedeutungen, bey Strafe der Cassation gethan werden sollen.

4. Daß ratione der Landes- derer, welche dem Studio Theologi- co obliegen, und daher für andern- Wandels sich zu befeisigen schuldig seyn, der mehreste Ernst gezeiget w-

5. Daß die jenigen, welche a- Müßigang, zum Spielen, Gesöffte und andern Debauchen oder Händeln v- s eine Pest der Jugend, entweder durch ein Consilium abeundi, oder ver- nlicher Relegation, unverweilt von hier fort zu schaffen, darunter au- stiftige keine Milderung Platz greiffen sollte. Und daß endlich,

6. Diejenigen, welche einen oder Stipendium genieffen, ihre Stu- dia aber nicht mit Fleiße tractiret- in liederlich Leben führen, oder an Hän- deln Theil nehmen, ihres Benefic- bst der Hoffnung zu einer künfftigen Ver- forderung, beraubet werden solle- r unsere Pflicht darunter zu beobachten, aus unzeitigem Glimpf niemande- en, sondern zu weiterer Verfüng es zur Königl. Regierung einzuberichte-

Gleichwie nun einer Seits- ington nicht zweifeln, es werden dieje- nigen, welche einer vernünftige- g Platz geben, von selbst schon einse- hen, wie nichtig und niederträch- den alten barbarischen Zeiten bey uns noch übergebliebene Meinung, eschmählerte oder getränckte Ehre nicht anderst, als durch Balgen oder ampff, zu retten stehe, sey und von ihnen die Hoffnung schöpfen, daß sie- rieb zum Guten, und ohne Absicht auf die Straffe, denen zu ihrem eig- abziehenden heilsamen Verfügungen nicht widerstreben, sondern denselbe- ebührend nachzuleben sich befeisigen wer- den, auch alle und jede hierzu wohlmeynend und väterlich ermahnen: so declariren Wir anderer Seits- ichts abhalten soll, unsere Pflicht genau zu befolgen, und Wir demna- Contravenienten, obgleich ungerne, je- doch nach dem Buchstäblichen Inhalt ver- was Uns im obigen Rescripto anbe- fohlen worden, ohnansbleiblich verfahren werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden und Ungemach zu hüten hat. Signatum Göttingen den 15. Maii 1743.

